



Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Gries am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat mit Beschluss vom 09.02.2022 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 folgende Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren erlassen:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Gries am Brenner erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- 2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- 2) Nicht zu berücksichtigen sind
 - a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
 - b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser bis zu einer Baumasse von 60 m³, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
 - c) Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
 - d) Garagen für den privaten Gebrauch, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
- 3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- 4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei

Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

- 5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,93 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

- 1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Frischwasserbezug und beträgt 2,36 Euro pro Kubikmeter.
- 2) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge eines Wasserbezuges aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß mittels Wasserzähler nachzuweisen. Hierfür hat der Gebührenpflichtige die Installationen derart vorzubereiten, dass die Gemeinde einen Wasserzähler ohne Umbauarbeiten einbauen kann.
- 3) Der Wasserzähler wird einmal im Jahr anlässlich der Jahresabrechnung abgelesen. Liegenschaftseigentümer haben an der Zählerablesung mitzuwirken und dürfen diese nicht behindern.
- 4) Die Abrechnungsperiode ist jeweils der Zeitraum zwischen 01.10. und 30.09..
- 5) Mit 15.04. wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung auf Basis des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben, welche bei der Jahresabrechnung berücksichtigt wird.
- 6) Die Vorschreibung der Jahresabrechnung erfolgt mit 15.10..
- 7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- 8) Ist der tatsächliche Trinkwasserbezug, gemessen durch einen Wasserzähler, zur Jahresabrechnung nicht bekannt, so kann die Vorschreibung anhand einer Schätzung erfolgen.
- 9) Ist der tatsächliche Frischwasserbezug geringer als 50 m³ pro Jahr und Objekt, so wird der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 50 m³ zugrunde gelegt.
- 10) Landwirtschaftlichen Betrieben wird je Stück Großvieheinheit 18 Kubikmeter des gemessenen Wasserverbrauchs pro Jahr als Gutschrift bei der Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Dies jedoch nur, wenn die Abwässer aus dem Stall nicht in die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage fließen und kein eigener Wasserzähler (Subzähler) zur Ermittlung des tatsächlichen Wasserbezuges für den Stall vorhanden ist und sämtlicher Wasserbezug über einen Zähler (Hauptzähler) gemessen wird. Sollte ein Subzähler zur Erfassung des tatsächlichen Wasserbezuges für den Stall vorhanden sein, wird diese Menge bei der Jahresabrechnung in Abzug gebracht, sofern die Abwässer aus dem Stall nicht in die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde fließen. Die Anzahl der Großvieheinheiten wird nach den zum Zwecke der Förderung durch die AMA (Agrarmarkt Austria AG) bekanntgegebenen Zahlen festgestellt. Hierfür haben Landwirte die entsprechenden Dokumente der AMA mit den aktuellen Zahlen der

Großvieheinheiten für das laufende Jahr bei der Gemeinde bis spätestens 30.09. jeden Jahres einzubringen. Sollten bis zu diesem Datum keine Unterlagen vorliegen, erfolgt keine Gutschrift bei der Abrechnung der laufenden Kanalgebühr.

- 11) Die Höhe einer Gutschrift nach Abs. 10 ist in jener Weise beschränkt, dass hierdurch eine Vorschreibung mit einem Mindestwasserbezug von 30 m³ je gemeldeter Person im angeschlossenen Objekt nicht unterschritten werden darf.
- 12) Eine Gutschrift nach Abs. 10 ist nur für Bestandsgebäude möglich. Werden landwirtschaftliche Gebäude neu errichtet oder umgebaut, ist ein Subzähler zur Erfassung des tatsächlichen Wasserbezuges für den Stall zu installieren. Durch das ersatzlose Entfernen eines einmal eingebauten Subzählers kann kein Anspruch auf eine Gutschrift nach Abs. 10 erworben werden.
- 13) Für jedes angeschlossene Grundstück sind 10 m³ an Wasserbezug zum Zwecke der Gartenbewässerung von der laufenden Kanalgebühr befreit. Dies jedoch nur, wenn der gesamte Wasserbezug über einen Zähler aufgezeichnet wird und vor diesem Zähler keine Wasserentnahme erfolgt. Sollte ein Subzähler, welcher die tatsächliche Menge an verwendeten Gartenwässern misst, vorhanden sein, so wird die tatsächliche Menge an Gartenwässern bei der Jahresabrechnung anstelle der 10 m³ in Abzug gebracht. Die Mindestabnahmemengen nach Abs. 9 und Abs. 11 bleiben hiervon unberührt.
- 14) Für den Fall, dass in einem angeschlossenen Objekt kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine jährliche Pauschale als laufende Gebühr verrechnet. Diese wird errechnet, indem die für die Berechnung der Anschlussgebühr des Objektes nach § 2 maßgebliche Baumasse durch 5 dividiert und mit dem nach Abs. 1 geltenden Tarif multipliziert wird. Besteht der Gebührenanspruch nicht für die gesamte Abrechnungsperiode, erfolgt eine aliquote Berechnung (Angefangene Monate werden hierbei als ganze Monate gezählt.).

§ 5 Umsatzsteuer

In sämtlichen Gebühren nach dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 6 Gebührenschildner

- 1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- 2) Bei baulichen Anlagen auf fremden Grund ist der Eigentümer der baulichen Anlage, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

§ 7 Gesetzliches Pfandrecht

Für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen haftet gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2020, auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühren bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung, verordnet mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister
Mühlsteiger Karl

Angeschlagen am: 10.02.2022

Abgenommen am: